



Notar Dr. Jaroslav Cejka
Schwäbisch Hall

BESCHEINIGUNG
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

für die Satzung der DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH mit Sitz in Schwäbisch Hall,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 571831

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem von mir beurkundeten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 22. Januar 2026 – UVZ-Nr. 401/2026 C des Notars Dr. Jaroslav Cejka mit dem Amtssitz in Schwäbisch Hall – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Schwäbisch Hall, den 22. Januar 2026

Dr. Jaroslav Cejka
Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH

mit dem Sitz in Schwäbisch Hall

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

DIAK Klinikum Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhaus sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesem Krankenhaus behandelten Patienten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Klinikums Schwäbisch Hall. Der Betrieb des Klinikums umfasst voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen und ambulant ärztliche, medizinisch-technische, pflegerische und physikalische Leistungen.

- (3) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit dem in Absatz (1) genannten Unternehmenszweck in Zusammenhang stehen. Sie darf sich nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, Tochterunternehmen (einschließlich eines Medizinischen Versorgungszentrums) gründen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DIAK Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Schwäbisch Hall verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Schwäbisch Hall.

Die Gesellschaft verwirklicht die Zwecke auch im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens mit ihrem mittelbaren Gesellschafter, dem als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieb des Landkreises Schwäbisch Hall, und der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH sowie ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

Zu den Leistungen der Gesellschaft zählen insbesondere ärztliche und nichtärztliche Leistungen, einschließlich der Sekundär- und Tertiärbereiche, die für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Zu den Leistungen der Gesellschaft können auch weitere Lieferungen, Dienstleistungen, Personalgestellungen und Nutzungsüberlassungen zählen.

Zu den im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens empfangenen Leistungen zählen ärztliche und nichtärztliche Leistungen, einschließlich der Sekundär- und Tertiärbereiche, die

für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen nach der Verkehrsauffassung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Angedient werden diese durch die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, insbesondere den weiteren steuerbegünstigten Krankenhausbetriebsgesellschaften.

Durch die Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH angedient werden der Gesellschaft Leistungen der Sekundär- und Tertiärbereiche, insbesondere der Bereich der zentralen administrativen Funktionen, wie Personalwesen, IT, Controlling, Rechnungswesen, Einkauf, Qualitätsmanagement, Instandhaltung und Investitionsplanung der medizinischen Geräte sowie medizinische Grundsatzfragen.

Die Gesellschaft erhält im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens den betriebsnotwendigen Grundbesitz einschließlich der Betriebs- und Verwaltungsgebäude von dem als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetrieb des Gesellschafters Landkreis Schwäbisch Hall pachtweise zur Nutzung überlassen.

Der Zweck der Gesellschaft kann darüber hinaus auch durch die ideelle und finanzielle Förderung des als steuerbegünstigt anerkannten Regiebetriebs des Landkreises Schwäbisch Hall (mittelbarer Gesellschafter) sowie des Gesellschafters, der Gesundheitsholding Landkreis Schwäbisch Hall gGmbH, und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden, sofern diese als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Schwäbisch Hall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften, gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
2.000.000 €
(in Worten: Euro zwei Millionen).
- (2) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.
- (3) Daran beteiligt ist der Landkreis Schwäbisch Hall mit 2.000.000 €.

II.
Verfassung der Gesellschaft

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- die Geschäftsführung.

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere dürfen sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt ihre Kenntnisse über innere Angelegenheiten der Gesellschaft und von verbundenen Unternehmen nicht gegen die Interessen der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen verwenden.

§ 8
Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (3) Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.
- (4) Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Ort, Zeit und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzung) oder auf anderem elektronischem Wege stattfinden, sofern jeder Gesellschaftervertreter die technische Möglichkeit hat, an der Versammlung teilzunehmen. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich ein Gesellschaftervertreter binnen einer Frist von drei Tagen nach Versand der Einladung gegen dieses Verfahren ausspricht. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß.
- (7) Einzelne Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen ausnahmsweise auch (im sog. „Umlaufverfahren“) per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen datenrechtlich zulässigen digitalen Telekommunikationsform gefasst werden, sofern kein Gesellschaftervertreter diesem Verfahren binnen einer Frist von drei Tagen nach Versand der Beschlussvorlage widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Versammlung aufzunehmen.

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Video- oder Webkonferenz oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.

§ 9 **Zustimmung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Geschäftsführung bedarf insbesondere der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Angelegenheiten, wobei die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten unberührt bleibt:
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,

- c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festlegen, die nur mit ihrer vorherigen Zustimmung vorgenommen bzw. umgesetzt werden dürfen.

§ 10 **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuren vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung gewährt werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und des Wirtschafts- und Finanzplans. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (7) Die vorstehenden in den Absätzen (1) bis (6) enthaltenen Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort, soweit keine andere Vertretungsberechtigung beschlossen wird.
- (8) Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 48 LKrO in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Nr. 5 b) GemO, den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht zu erstellen und ihn nach der Prüfung

durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

**III.
Sonstiges**

**§ 11
Geschäftsplanung**

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt die Gesellschafterin für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft enthält, und wird der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind von der Geschäftsführung der Gesellschafterin vorzubereiten und von dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin zu beschließen. Dem Landkreis werden die für die Aufstellung des Gesamtabsschlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt eingereicht.

Dem Landkreis werden der Wirtschaftsplan und die Finanzierungsplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist.

**§ 12
Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des § 53 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgesetzes aufzustellen und zu prüfen. Die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes werden ausgeübt, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Landkreis Schwäbisch Hall ist zu einer Nachprüfung des Jahresabschlusses durch die Einsichtnahme in die Schriftstücke und die Bücher der Gesellschaft berechtigt. § 103 Absatz 1 Ziffer 5 lit. d) und e) Gemeindeordnung gilt entsprechend.

- (3) Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wird von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt, auf das sich die Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Prüfauftrag wird unverzüglich nach der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterin erteilt.
- (4) Nachdem der Abschlussprüfer der Geschäftsführung den Prüfungsbericht vorgelegt hat, legt die Geschäftsführung diesen unverzüglich der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung - nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterin- den Vorschlag für die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Soweit erforderlich kann die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen und hören.
- (6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 10 (zehn) Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben und gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs. Von den großenabhangigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat die Geschäftsführung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der gewollten Bestimmung am nächsten kommt.

- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.